



# GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

## Dritte Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uffing a. Staffelsee**

**vom 17.09.2012**

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

### § 1

#### Satzungsänderung

Die Satzung über die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 27.06.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.04.2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird Folgendes eingefügt:

„§ 6 a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

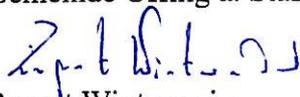
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 17.09.2012  
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

  
Rupert Wintermeier  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 17.09.2012 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.09.2012 angeheftet und am 05.10.2012 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 15.10.2012



Rupert Wintermeier  
Bürgermeister

